

BGer 1B_96/2015 vom 17. Juli 2015

Bundesgericht, 2015-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_96_2015

FR: TF 1B_96/2015 du 17 juillet 2015

IT: TF 1B_96/2015 del 17 luglio 2015

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Beschluss des Obergerichts in einer Strafsache; dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen zulässig (Art. 78 Abs. 1 BGG), womit für eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde kein Raum bleibt (Art. 113 BGG). Er hat keinen verfahrensabschliessenden Charakter, weshalb er nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist. Ob diese erfüllt sind, kann allerdings offen bleiben, da die Beschwerde ohnehin unbegründet ist.

Streitgegenstand ist die Berichtigung des Polizeirapports vom 18. Juni 2013. Nicht einzutreten ist damit von vornherein auf die Anträge, die damit keinerlei Zusammenhang aufweisen. Das trifft etwa auf die beantragte Verpflichtung der Polizei zur Fortsetzung der Ermittlungen und der Befragung von E._____ zu.

Zu prüfen bleibt, ob der Polizeirapport vom 18. Juni 2013 überhaupt anfechtbar ist.

E. 2

Die Tatbestandsaufnahme am Tatort stellt eine polizeiliche Verfahrenshandlung dar, die protokolliert werden muss (Art. 76 Abs. 1 und Art. 307 Abs. 3 StPO), wobei die Erstellung eines Polizeirapports der Dokumentationspflicht genügt (Daniela Brüsweiler, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], 2. A. 2014, N. 2 zu Art. 77). Wer mit dem Inhalt eines Protokolls nicht einverstanden ist, kann bei der Verfahrensleitung dessen Berichtigung verlangen (Art. 79 Abs. 2 StPO ; Urteil 1B_311/2011 vom 30. August 2011 E. 3). Gegen diesen Entscheid der Verfahrensleitung über das Berichtigungsgesuch steht alsdann die Beschwerde nach Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO offen. Das Protokoll selber kann damit nicht direkt mit Beschwerde angefochten werden, es ist kein taugliches Anfechtungsobjekt.

Die Beschwerdeführerin behauptet nicht, die Berichtigung des Polizeirapports vom 18. Juni 2013 verlangt zu haben, und ein solches Gesuch findet sich auch nicht in den Akten. Die direkt gegen den Polizeirapport gerichtete Beschwerde ist damit unzulässig, das Obergericht hätte darauf bereits aus diesem Grund nicht eintreten können bzw. dürfen. Da es auf die Beschwerde aus einem anderen Grund - wegen Verspätung - nicht eingetreten ist, ist sein Entscheid im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die gegen diesen Nichteintretensentscheid gerichtete Beschwerde erweist sich somit als (im Ergebnis) unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG) und hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.